



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

VERFAHRENSREGELUNGEN

Zur Ausschreibung der audio-visuellen
Medienrechte an den Spielen des DFB-
Vereinspokals der Herren und des
Endspiels im DFB-Vereinspokal der
Frauen für das Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland in den
Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019

31. August 2015



DFB-POKAL



Contents

I.	Überblick über das Ausschreibungsverfahren	3
1.	Gegenstand der Ausschreibung	3
2.	Ausschreibungsdokumente	3
II.	Regelungen des Ausschreibungsverfahrens	4
1.	Registrierung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren	4
2.	Ablauf und Zeitplan des Ausschreibungsverfahrens	5
3.	Änderung des Ausschreibungsverfahrens	6
4.	Kosten	6
III.	Abgabe von Angeboten	7
1.	Angebotsabgabe	7
2.	Angebotsfrist	8
3.	Inhalt des Angebotes	8
4.	Zusätzliche Informationen	8
5.	Verbindlichkeit und Gültigkeit des Angebotes	8
6.	Gremienvorbehalt	9
7.	Sicherheit	9
8.	Bietergemeinschaft / Stellvertretung	9
9.	Änderung von Rechtepaketen	10
10.	Ausschluss von Angeboten	10
IV.	Entscheidung des DFB	11
1.	Entscheidungskriterien	11
2.	Entscheidungsprozess	11
3.	Vertragsschluss	12
4.	Kommunikation / Öffentliche Bekanntgabe	12
V.	Verschiedenes	13
1.	Haftung	13
2.	Vertraulichkeit	13
3.	Sonstige Bestimmungen	14
VI.	Registrierungsformular	15
VII.	Schiedsabrede	18

I. Überblick über das Ausschreibungsverfahren

1. Gegenstand der Ausschreibung

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) ist der Dachverband des Fußballsports in Deutschland. Zweck und Aufgabe des DFB ist unter anderem, in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen (§ 4 Nr.1 h DFB-Satzung). Bei den Spielen des DFB-Pokals handelt es sich um vom DFB veranstaltete „Bundesspiele“ (§ 42 Nr. 5 DFB-Spielordnung). Der DFB besitzt gemäß § 52 Nr.2, Abschnitt 2.3 DFB-Spielordnung das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen der vom DFB veranstalteten Bundesspiele, einschließlich der Spiele des DFB-Pokals, Verträge zu schließen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Onlinedienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Der DFB beabsichtigt, im Sinne dieser Bestimmungen eine Ausschreibung zur Vergabe der audiovisuellen Medienrechte an den Spielen des DFB-Pokals für die Spielzeiten 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 (d.h. in dem Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2019) für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in deutscher Sprache durchzuführen.

2. Ausschreibungsdokumente

Die vom DFB für die Vergabe der audiovisuellen Medienrechte an den genannten DFB-Pokal-Spielen durchgeführte Ausschreibung umfasst die folgenden Ausschreibungsdokumente:

- Verfahrensregelungen mit Registrierungsformular und Schiedsabrede
- Einladung zur Abgabe eines Angebots (inkl. Anlagen, nachfolgend die „EAA“)

Die in den Ausschreibungsdokumenten enthaltenen Regelungen und Bestimmungen stellen lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes (invitatio ad offerendum) dar und bedeuten kein Angebot des DFB zum Abschluss eines Vertrages, das annahmefähig ist. Vielmehr handelt es sich bei den Regelungen und Bestimmungen der Ausschreibungsdokumente um die Darstellung von zukünftigen Vertragsbedingungen, die erst durch Annahme eines von einem Bieter an den DFB abgegebenen Angebotes seitens des DFB entsprechend zu verbindlichen vertraglichen Regelungen werden.

II. Regelungen des Ausschreibungsverfahrens

Das vom DFB durchgeführte Verfahren zur Vergabe der audiovisuellen Medienrechte an den DFB-Pokal-Spielen ist ein transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren, in dem jedem Bieter dieselben Rechte und Pflichten obliegen. Im Rahmen dieses Ausschreibungsverfahrens gelten für alle Bieter die in diesen Verfahrensregelungen enthaltenen Bestimmungen, insbesondere die nachstehenden Bedingungen und Anforderungen.

Der DFB bedient sich bei der vorliegenden Ausschreibung der Dienste der Infront Sports & Media AG, Grafenauweg 2, 6304 Zug, Schweiz (nachfolgend „Infront“), die den DFB für die Ausschreibung berät und dessen in den Ausschreibungsdokumenten bezeichneten Personen ausdrücklich vom DFB ermächtigt sind, die in den Ausschreibungsdokumenten umschriebenen Handlungen vorzunehmen. Insbesondere ist Infront berechtigt, Angebote entgegenzunehmen und Vertragsverhandlungen mit Interessenten zu führen. Der Vertragsschluss erfolgt jedoch ggf. unmittelbar mit dem DFB, dem das alleinige Recht zur Letztentscheidung über Vertragsinhalt und -abschluss verbleibt; Vertragsverhandlungen zwischen Infront und dem Interessenten/Bieter bereiten diese Entscheidung lediglich unverbindlich vor.

1. Registrierung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren

Zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren hat ein am Erwerb von Rechtepaketen interessiertes Unternehmen (bis zur Abgabe eines Angebotes nachfolgend bezeichnet als „Interessent“, nach Abgabe eines Angebotes nachfolgend bezeichnet als „Bieter“) durch (eine) vertretungsberechtigte Person(en):

- das in Ziffer VI. enthaltene Registrierungsformular für interessierte Unternehmen (nachfolgend „Registrierungsformular“) zu vervollständigen und zu unterzeichnen,
- die in Ziffer VII. enthaltene Schiedsabrede zu unterzeichnen, und
- diese Verfahrensregelungen auf jeder Seite zu paraphieren.

Durch die Unterzeichnung des Registrierungsformulars erklärt ein Interessent, dass er:

- an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen möchte, und
- die Verfahrensregelungen erhalten und gelesen hat und als für sich verbindlich akzeptiert.

Das Registrierungsformular ist gemeinsam mit der Schiedsabrede und den Verfahrensregelungen vom Interessent bis spätestens zum 11.09.2015, 12.00 Uhr MEZ (Eingang) per Post durch Einschreiben mit Rückschein an Infront Sports & Media AG an die folgende Anschrift zu übermitteln:

Infront Sports & Media AG
Herrn Dr. Mark Schillig
Grafenauweg 2
6304 Zug
Schweiz

Die Frist ist keine Ausschlussfrist, d.h. der DFB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Interessenten, welcher die Unterlagen nach Ablauf der Frist eingereicht hat, vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuschließen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übermittlung einer unterschriebenen Kopie in Form eines PDF-Dokuments per E-Mail an die E-Mail-Adresse dfbpokal-medientender@infrontsports.com. Im Falle der Übermittlung per E-Mail sind die Originaldokumente unverzüglich per Post durch Einschreiben mit Rückschein an die oben genannte Adresse zu übermitteln.

Im Registrierungsformular hat jeder Interessent:

- einen Ansprechpartner für Infront und / oder den DFB zu benennen, der berechtigt ist, im Namen des Interessenten Erklärungen in Verbindung mit dem Ausschreibungsverfahren abzugeben, die Ausschreibungsunterlagen für den Interessenten in Empfang zu nehmen, für den Interessenten an den Informationsgesprächen teilzunehmen und an den DFB ein Angebot für den Erwerb von Rechtepaketen abzugeben,
- Informationen zur aktuellen technischen Reichweite des Unternehmens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu geben,
- seine gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse darzustellen, und
- zu bestätigen, ob er am Ausschreibungsverfahren als Sender, Sendergruppe oder Vertreter (vgl. Ziffer III. (8)). teilnehmen möchte.

2. Ablauf und Zeitplan des Ausschreibungsverfahrens

Infront wird allen Unternehmen, die sich nach Maßgabe der Ziffer II. (1) für das Ausschreibungsverfahren registriert haben, die EAA als elektronische Kopie per E-Mail zusenden, damit diese ein Angebot zum Erwerb eines oder mehrerer Rechtepakete(s) an den DFB abgeben können.

Das Ausschreibungsverfahren wird vom DFB entsprechend dem folgenden (nicht verbindlichen) Zeitplan durchgeführt, soweit nicht durch den DFB entsprechend Ziffer II. (3) eine Änderung des Zeitplans festgelegt wird:

Ausschreibungsverfahren	Datum
Versendung von Verfahrensregelungen (mit Registrierungsformular und Schiedsabrede)	31.08.2015
Frist zur Rücksendung der unterzeichneten Verfahrensregelungen, Registrierungsformular und Schiedsabrede	11.09.2015
Versendung der Einladung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Anlagen)	14.09.2015
Deadline für Zusendung von Fragen hinsichtlich der EAA	25.09.2015
Frist zur Abgabe des Angebotes	08.10.2015
Ablauf der Bindungsfrist	15.12.2015

3. Änderung des Ausschreibungsverfahrens

Der DFB behält sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ergänzen, zu verlängern, abubrechen, die Rechte neu auszuschreiben, anderweitig zu vergeben und/oder die Regelungen und Bestimmungen in den Ausschreibungsdokumenten oder sonstige Inhalte, Bedingungen und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung und/oder einzelne oder mehrere Rechtepakete aus der Ausschreibung zurückzuziehen (nachfolgend „Änderung der Ausschreibung“). Insbesondere ist der DFB bei Bedarf berechtigt, nach Abgabe der Angebote weitere Bieterrunden durchzuführen und allen Bietern die Möglichkeit zu geben, ein neues bzw. weiteres Angebot abzugeben.

Der DFB wird den Bietern entsprechende Änderungen der Ausschreibung spätestens drei Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich mitteilen. Ein Bieter kann aus einer Änderung der Ausschreibung keinen Rechtsanspruch gegen den DFB, dessen Organe oder andere für den DFB handelnde natürliche oder juristische Personen (wie Infront) herleiten, insbesondere nicht aus § 311 Abs. 2 BGB bzw. dem Grundsatz des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo).

4. Kosten

Die Beteiligung an der Ausschreibung erfolgt vollständig auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten eines Interessenten unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht oder die zusätzlichen Kosten auf einer Änderung des Ausschreibungsverfahrens beruhen.

III. Abgabe von Angeboten

1. Angebotsabgabe

Die EAA enthält eine detaillierte Erläuterung und Übersicht der Rechtepakete und der in diesen enthaltenen audiovisuellen Medienrechte sowie der mit dem Erwerb eines Rechtepaketes verbundenen Verpflichtungen. Weitere Bestandteile der EAA sind die Zwingenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Angebot (inkl. Begriffsbestimmungen), das Angebotsformular sowie die Durchführungsbestimmungen zum Basissignal.

Das Angebotsformular wird einen Wortlaut enthalten, wonach der das Angebotsformular einreichende Bieter mit der Einreichung gleichzeitig die Zustimmung erteilt zum Inhalt der Zwingenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Angebot sowie der weiteren in der EAA enthaltenen Anlagen mit den Begriffsbestimmungen, den Rechtepaketierungen und den Durchführungsbestimmungen zum Basissignal.

Der Bieter stimmt demnach zu, dass der mit der Annahme des Angebots durch den DFB zustande kommende Vertrag zwischen dem Bieter und dem DFB (nachfolgend der „Verwertungsvertrag“) folgende Dokumente und deren Inhalte umfasst:

- das Angebotsformular (in der Anlage zur EAA enthalten);
- die Zwingenden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Angebot (ebenfalls Bestandteil der EAA) sowie
- die weiteren in der EAA enthaltenen Anlagen mit den Begriffsbestimmungen, den Rechtepaketierungen und den Durchführungsbestimmungen zum Basissignal.

Der Bieter hat sein verbindliches Angebot für den Erwerb eines Rechtepaketes (nachfolgend „Angebot“) dadurch abzugeben, dass er im Angebotsformular elektronisch oder handschriftlich angibt, für welche Vergütung er das jeweilige Rechtepaket erwerben möchte, und er dieses Angebotsformular vollständig paraphiert und unterzeichnet innerhalb der Angebotsfrist nach Ziffer III. (2) per Post durch Einschreiben mit Rückschein an Infront Sports & Media AG wie folgt übermittelt:

Infront Sports & Media AG
Herrn Dr. Mark Schillig
Grafenauweg 2
6304 Zug
Schweiz

Zur Wahrung der Angebotsfrist nach Ziffer III. (2) genügt die Übermittlung einer unterschriebenen Kopie in Form eines PDF-Dokuments per E-Mail an die E-Mail-Adresse dfbpokal-medientender@infrontsports.com. Im Falle der Übermittlung per E-Mail sind die Originaldokumente unverzüglich per Post durch Einschreiben mit Rückschein an die oben genannte Adresse nachzureichen.

Alle Erklärungen, Paraphierungen und Unterzeichnungen müssen rechtsverbindlich durch eine oder mehrere vertretungsberechtigte Person(en) des Bieters abgegeben werden.

2. Angebotsfrist

Alle Angebote sind bis spätestens zum 08.10.2015, 12.00 Uhr MEZ (Eingang) entsprechend der in diesen Verfahrensregelungen enthaltenen Anforderungen bei Infront abzugeben.

Die Frist ist keine Ausschlussfrist, d.h. der DFB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Angebot, welches nach Ablauf der Frist eingereicht wurde, vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuschließen und bei der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete nicht zu berücksichtigen.

Dem DFB steht es frei, ohne Angabe von Gründen die Angebotsfrist für alle Interessenten zu verlängern, sofern dies aus Sicht des DFB notwendig oder zweckmäßig erscheint. Der DFB wird sich bemühen, alle Interessenten von einer solchen Verlängerung der Angebotsfrist spätestens drei Werktage vor Ablauf in Kenntnis zu setzen.

3. Inhalt des Angebotes

Der Bieter muss im Angebotsformular die von ihm für den Erwerb eines Rechtepaketes garantierte Vergütung in Euro genau und eindeutig angeben.

Ein Bieter kann ein Angebot für ein einzelnes Rechtepaket oder Angebote für mehrere oder alle Rechtepakete abgeben (in Übereinstimmung mit den in der EAA detailliert aufgeführten Modalitäten).

Das Angebot eines Bieters muss alle Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 (also den gesamten Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2019) umfassen.

Mit Abgabe des Angebotes versichert der Bieter, dass sämtliche im Angebot gemachten Angaben sowie etwaige beigefügte Unterlagen und Dokumente richtig und vollständig sind und dass er die Bindungsfrist nach Ziffer III. (5) als für sich verbindlich anerkennt.

4. Zusätzliche Informationen

Jedem Bieter steht es frei, über die im Angebotsformular geforderten Angaben hinaus zusätzliche Dokumente und Unterlagen dem Angebot beizufügen, insbesondere Konzepte zur Verwertung der Rechtepakete.

Infront/DFB kann vom Bieter jederzeit nähere Auskünfte, Erklärungen und Erläuterungen zu dessen Angeboten und Angaben verlangen.

5. Verbindlichkeit und Gültigkeit des Angebotes

Ein Angebot ist verbindlich und bis mindestens zum 15.12.2015 uneingeschränkt und unwiderruflich gültig und für den Bieter bindend (nachfolgend „Bindungsfrist“). Ein Angebot darf nicht mit einem Widerrufsvorbehalt für den Bieter verbunden werden.

Dem DFB steht es frei, innerhalb der Bindungsfrist das Angebot des Bieters oder anderer Bieter anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Annahme eines Angebotes von einem Bieter durch den DFB bedeutet nicht die Ablehnung eines Angebotes eines anderen Bieters, d.h. jeder Bieter bleibt bis zum Ablauf der Bindungsfrist an sein Angebot gebunden unabhängig davon, ob der DFB vor diesem Zeitpunkt ein anderes Angebot angenommen hat oder nicht.

Ein Bieter bleibt an sein gegenüber dem DFB abgegebenes Angebot für ein Rechtepakete auch dann uneingeschränkt gebunden, wenn der DFB den Bietern für dieses Rechtepakete die Gelegenheit gibt, ein weiteres Angebot abzugeben und der Bieter ein weiteres Angebot abgibt, oder der DFB entsprechend Ziffer III. (9) den Inhalt eines Rechtepakets ändert und der Bieter für das geänderte Rechtepakete ein Angebot abgibt.

6. Gremienvorbehalt

Ein Angebot darf nur mit Zustimmung des DFB mit einem Gremienvorbehalt verbunden sein. Soweit ein Interessent beabsichtigt, ein Angebot mit einem Gremienvorbehalt zu versehen, hat er den DFB davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit dieser vor Abgabe des Angebotes über die Zustimmung entscheiden kann.

7. Sicherheit

Der DFB behält sich vor, vor Annahme eines Angebotes unter angemessener Fristsetzung die Besicherung des Angebotes, z.B. durch Bankbürgschaften oder Bankgarantien, zu verlangen. Sofern der DFB von diesem Recht Gebrauch macht und ein Interessent der Verpflichtung zum Nachweis dieser Sicherheit in der durch den DFB gesetzten Frist nicht nachkommt, ist der DFB berechtigt, den Interessenten vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuschließen und/oder dessen Angebote bei der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete nicht zu berücksichtigen.

8. Bietergemeinschaft / Stellvertretung

Grundsätzlich sind Angebote von den Sendern abzugeben, die die audiovisuellen Medienrechte im Falle eines Erwerbs eines oder mehrerer Rechtepakete(s) selbst verwerten würden (nachfolgend „Sender“). Gemeinsame Angebote von mehreren Sendern für den Erwerb eines oder mehrerer Rechtepakete(s) (nachfolgend „Bietergemeinschaften“) oder Angebote im Namen anderer Sender für den Erwerb eines oder mehrerer Rechtepakete(s) (nachfolgend „Stellvertretung“) sind ausgeschlossen, soweit nicht eine der beiden nachfolgend abschließend aufgeführten Ausnahmen vorliegt:

- mehrere Sender können ein gemeinsames Angebot als Bietergemeinschaft abgeben, wenn sie eine Sendergruppe sind. Mehrere Sender gelten als Sendergruppe, wenn sie verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind und sich bei einem Erwerb die Verwertung der audiovisuellen Medienrechte aufteilen (nachfolgend „Sendergruppe“). In diesem Fall ist der Verwertungsvertrag von allen ausstrahlenden Sendern der Sendergruppe zu paraphieren und/oder zu unterzeichnen. Bei Annahme eines Angebotes einer Sendergruppe sind die ausstrahlenden Sender der Sendergruppe jeweils als Gesamtschuldner verpflichtet und als Gesamtgläubiger berechtigt.
- ein Bieter kann ein Angebot als Vertreter von mehreren Sendern abgeben, die sich im Falle des Erwerbs eines oder mehrerer Rechtepakete(s) die Verwertung der audiovisuellen Medienrechte aufteilen (nachfolgend „Vertreter“), wenn
 - er sich verpflichtet, die audiovisuellen Medienrechte ausschließlich an die von ihm vertretenen Sender zu sublizenzieren, soweit nicht ausdrücklich vorab vom DFB anderweitig gestattet, und
 - sich seine Gesellschaftsanteile ausschließlich im Eigentum der von ihm vertretenen Sender befinden.

Ein Vertreter ist berechtigt, Angebote im eigenen Namen oder im fremden Namen bzw. auf eigene oder fremde Rechnung abzugeben.

Sofern mehrere Sender beabsichtigen, als Sendergruppe oder durch einen Vertreter ein gemeinsames Angebot abzugeben, ist

- dies im Registrierungsformular zu bestätigen,
- sicherzustellen, dass die für sie am Ausschreibungsverfahren teilnehmende natürliche oder juristische Person ordnungsgemäß bevollmächtigt ist, im Angebot ausdrücklich anzugeben, welcher Sender der ausstrahlende Sender ist.

Die sonstigen in den Ausschreibungsdokumenten enthaltenen Bestimmungen und Verpflichtungen bleiben unberührt.

9. Änderung von Rechtepaketen

Der DFB ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens berechtigt, Inhalte der Rechtepakete nach eigenem Ermessen zu ändern, zu ergänzen oder anderweitig zu modifizieren. Jede wesentliche Änderung, Ergänzung oder anderweitige Modifikation wird allen Interessenten rechtzeitig mitgeteilt. Unabhängig von der Änderung eines Rechtepaketes und/oder der Abgabe eines neuen Angebotes bleibt ein Bieter an sein ursprüngliches Angebot für das nicht geänderte Rechtepaket gebunden.

Sofern im Laufe des Ausschreibungsverfahrens nach Abgaben der Angebote nach Ziffer III. (1) und Ablauf der Angebotsfrist nach Ziffer III. (2) Änderungen, Ergänzungen oder anderweitige Modifikationen am Inhalt der Rechtepakete vorgenommen werden und diese keine wesentliche Änderung, Ergänzung oder anderweitige Modifikation des Rechtepakets beinhalten, kann der DFB sich darauf beschränken, diese Änderung, etc. nur den Bietern, die ein Angebot nach Ziffer III. (1) abgegeben haben, mitzuteilen.

10. Ausschluss von Angeboten

Der DFB ist berechtigt, Angebote, die den unter dieser Ziffer III. genannten Anforderungen nicht entsprechen, im weiteren Ausschreibungsverfahren und bei der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete nicht zu berücksichtigen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder vergleichbare Restitutionsen müssen unabhängig vom Verschulden des Bieters nicht gewährt werden.

Aus einem derart begründeten Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren oder von der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete kann der betroffene Bieter keine Ansprüche gegen den DFB, dessen Organe oder andere für den DFB handelnde natürliche oder juristische Personen (wie Infront) herleiten, insbesondere nicht aus § 311 Abs. 2 BGB bzw. dem Grundsatz des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo).

IV. Entscheidung des DFB

1. Entscheidungskriterien

Bei der Auswertung der eingegangenen Angebote und der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete an einen oder mehrere Bieter ist der DFB frei. Der DFB wird bei der Entscheidung die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- die vom Bieter angebotene Vergütung
- die technische Reichweite des Bieters
- die strategische Bedeutung einer möglichen Partnerschaft mit dem Bieter
- Angaben über erwartete Zuschauerzahlen und Marktanteile/Einschaltquoten des Bieters
- die Erfahrungen des DFB mit dem Bieter in der Vergangenheit
- das Sende- und Verwertungskonzept des Bieters
- generelle Fachkenntnisse und Erfahrung des Bieters bei der Verwertung von Medienrechten im Sport
- nachweisliche Anstrengungen des Bieters, die sportpolitischen und gemeinnützigen Ziele des DFB zu fördern
- die Verwendung fortentwickelter technischer Verwertungsformen durch den Bieter
- die Sicherheit des Angebotes
- die generellen Fähigkeiten des Bieters, die Anforderungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

Der DFB ist bei der Bewertung und Annahme der Angebote und der Gewichtung und Beurteilung der Kriterien bei der Entscheidung über die Vergabe der Rechtepakete an einen oder mehrere Bieter frei und kann nach eigenem Ermessen entscheiden. Insbesondere ist der DFB nicht verpflichtet, für ein Rechtspaket das Angebot mit der höchsten Vergütung anzunehmen.

2. Entscheidungsprozess

Der DFB kann den Prozess der Entscheidung über die Annahme eines Angebotes und der Vergabe von Rechtepaketen an einen oder mehrere Bieter nach eigenem Ermessen festlegen. Insbesondere ist der DFB berechtigt,

- ohne Vorankündigung den Zeitablauf oder sonstige Bereiche des Ausschreibungsverfahrens zu verändern,
- mit einem oder mehreren Bieter Gesprächen zu führen, ohne Angabe von Gründen Gespräche zu beenden, Gespräche aufzunehmen oder wieder aufzunehmen,
- ein Angebot eines Bieters anzunehmen,
- ein Angebot eines Bieters ohne Angabe von Gründen nicht anzunehmen,
- den Bieter die Gelegenheit zu geben, ein weiteres Angebot für dasselbe oder ein geändertes Rechtspaket abzugeben,

- Rechtepakete aus der Ausschreibung zurückziehen und neu auszuschreiben oder anderweitig zu vergeben, oder
- keines der abgegebenen Angebote anzunehmen.

Es ist vom DFB beabsichtigt, dass die Angebote nach Eingang der Angebote von der Fachabteilung innerhalb des DFB und von Infront geprüft werden und dem Präsidium des DFB eine Empfehlung hinsichtlich der eingegangenen Angebote und des Abschlusses eines Verwertungsvertrages resp. mehrerer Verwertungsverträge unterbreitet wird.

Der DFB ist nicht verpflichtet, für die ausgeschriebenen Rechtepakete ein Angebot anzunehmen. Der DFB ist zur Eigenverwertung nicht vergebener Verwertungsrechte berechtigt.

Nimmt der DFB ein Angebot nicht an, so kann der Bieter daraus keine Ansprüche gegen den DFB, dessen Organe oder andere für den DFB handelnde natürliche oder juristische Personen (wie Infront) herleiten, insbesondere nicht aus § 311 Abs. 2 BGB bzw. dem Grundsatz des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo).

3. Vertragsschluss

Mit der Annahme eines Angebotes durch Gegenzeichnung des vom Bieter unterzeichneten Angebotes durch den DFB und Übermittlung an den Bieter kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag, nämlich der Verwertungsvertrag, zwischen dem Bieter und dem DFB zustande (siehe auch III. 1). Der DFB beabsichtigt, schnellstmöglich nach der Bekanntgabe der Annahme des Angebots des Bieters - d.h. mit anderen Worten: nach dem Abschluss des Verwertungsvertrags mit dem betreffenden Bieter - noch ein dediziertes Longform-Agreement abzuschließen, das den durch die Angebotsannahme festgelegten Vertragsinhalt übernimmt und den Parteien dazu dienen soll, allfällige, mit der Angebotsannahme noch nicht geregelte Nebenpunkte festzulegen. Klarstellenderweise wird festgehalten, dass das Nichtzustandekommen eines Longform-Agreements keine rechtlichen Auswirkungen auf die Verbindlichkeit und Wirksamkeit des mit der Angebotsannahme zustande gekommenen Verwertungsvertrags hat.

4. Kommunikation / Öffentliche Bekanntgabe

Der DFB wird jeden Bieter, dessen Angebot für ein Rechtpaket nicht angenommen wird, über die Entscheidung des DFB schriftlich informieren. Der DFB ist nicht verpflichtet, seine Entscheidungen zu begründen. Allein der DFB ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages mit einem Bieter öffentlich bekannt zu geben. Der DFB wird die Form der Bekanntgabe mit dem bzw. den erfolgreichen Bieter(n) abstimmen.

V. Verschiedenes

1. Haftung

Der DFB, dessen Organe oder andere für den DFB handelnde natürliche oder juristische Personen (wie Infront) übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in den Verfahrensregelungen oder anderen im Rahmen der Ausschreibung bzw. in den Informationsgesprächen und Verhandlungen bereitgestellten Unterlagen und Informationen.

Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen gegen den DFB, dessen Organe oder andere für den DFB handelnde natürliche oder juristische Personen (wie Infront) wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, Verluste, Aufwendungen oder Kosten jeglicher Art, die einem Interessenten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren entstanden sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass ein nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig vertragswidriges Verhalten vorliegt. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der DFB im Ausschreibungsprozess nur bei Verletzung von Pflichten, die für die Erreichung des Zwecks des Vergabeverfahrens unverzichtbar sind und auf deren strikte Einhaltung der Bieter vertrauen können muss (Kardinalpflichten). Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall (soweit gesetzlich zulässig) auf den typischen und vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss entgangenen Gewinns. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine zwingende Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Rechte und Ansprüche des DFB, insbesondere Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, und Rechtsfolgen bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Vertraulichkeit

Ein Interessent ist verpflichtet, die ihm übermittelten Ausschreibungsdokumente, insbesondere diese Verfahrensregelungen und den Verwertungsvertrag, sowie sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren vom DFB bekannt gemachten Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), gegenüber Dritten geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt unbefristet.

Sämtliche Informationen und Kenntnisse, die zur Zeit ihrer Übermittlung in den Medien veröffentlicht worden sind oder anderweitig bereits allgemein bekannt bzw. einem Interessenten bereits bekannt waren, gelten nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vorschrift.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte sowie eine über die Erreichung des Vertragszwecks hinausgehende Verwendung der vertraulichen Informationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des DFB zulässig. Ein Interessent ist berechtigt, die vertraulichen Informationen solchen Personen oder Organen weiterzugeben, die diese Informationen zur Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren benötigen (z.B. an die entsprechenden Sender bei einem gemeinsamen Angebot durch eine Sendergruppe oder durch einen Vertreter für mehrere Sender gemäß Ziffer III. (8)), soweit sich diese vorab schriftlich verpflichten, die vertraulichen Information entsprechend dieser Bestimmung ebenfalls vertraulich zu behandeln. Ein Interessent hat sicherzustellen, dass diese Personen oder Organe die vorgenannten Verpflichtungen einhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte erfolgt, die bezüglich dieser Informationen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder die Weitergabe der vertraulichen Informationen zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen eines Interessenten erforderlich ist oder ein Interessent zur Weitergabe der vertraulichen Informationen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder richterlichen Anordnung verpflichtet ist. Die vorstehenden Bestimmungen zur Vertraulichkeit gelten ebenfalls nicht, soweit vertrauliche Informationen an Infront weitergegeben werden, die nicht „Dritte“ im Sinne dieser Bestimmung sind, sondern zur Entgegennahme von solchen Informationen ausdrücklich ermächtigt sind.

3. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesen Verfahrensregelungen bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung in diesen Verfahrensregelungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Verfahrensregelungen im Übrigen davon nicht berührt. Der DFB wird die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Ziel der unwirksamen Bestimmung aus Sicht des DFB am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

Alle Bezugnahmen auf Ziffern beziehen sich ausschließlich auf Abschnitte in diesen Verfahrensregelungen.

Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster und sonstige Dokumente oder Datenträger gehen, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des DFB über und können vom DFB für alle Zwecke uneingeschränkt genutzt werden.

Das Ausschreibungsverfahren und die Ausschreibungsdokumente, insbesondere diese Verfahrensregelungen, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss der Regelungen des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren und den Ausschreibungsdokumenten ist Frankfurt am Main.

VI. Registrierungsformular

1. Information Interessenten/Bieter	
Name des Interessenten	
Anschrift	
Website	
Telefon	
Email	
Gesellschaftsform und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse des Interessenten (als Anlage möglich)	
Ansprechpartner des Interessenten (natürliche Person)	
Mobiltelefon des Ansprechpartners	
E-Mail des Ansprechpartners	
Teilnahme als Sender/Sendergruppe/Vertreter <i>Bitte einfügen, ob der Bieter als Sender, Sendergruppe oder Vertreter von Sendern teilnimmt (vgl. Ziffer III. 8)</i>	
Vertragspartner für Verwertungsvertrag	

2. Senderinformation

**Nur für Sendergruppen/Vertreter:
Name der Sender**

*Im Falle der Sendergruppe bitte die
Namen der Sender der Sendergruppe
einfügen.*

*Im Falle des Vertreters bitte die Na-
men der vertretenen Sender einfügen.*

**Reichweite des/der ausstrahlenden
Sender(s) (in % der TV-Haushalte in der
Bundesrepublik Deutschland)**

3. Teilnahmeerklärung

Die Verfahrensregelungen für die Ausschreibung der audiovisuellen Medienrechte an den DFB-Pokal-Spiele für das Territorium Deutschland in deutscher Sprache für die Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 habe ich erhalten, gelesen und akzeptiere sie als verbindlich. Die Verfahrensregelungen liegen dem Registrierungsformular in paraphierter Form bei.

Hiermit erkläre ich als ordnungsgemäßer Vertreter des Interessenten die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren für die Vergabe der oben genannten audiovisuellen Medienrechte.

Ort, Datum: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

Ort, Datum: _____

Name: _____

Funktion: _____

Unterschrift: _____

VII. Schiedsabrede

Schiedsabrede

zwischen Deutscher Fußball-Bund e.V. („DFB“)

60528 Frankfurt am Main

und

[Interessent]

vertreten durch

[Person]

- nachfolgend gemeinsam die „Parteien“ -

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit der Ausschreibung der audiovisuellen Medienrechte an den DFB-Pokal-Spielen für das Territorium Deutschland in deutscher Sprache für die Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 ergeben, insbesondere aus und im Zusammenhang mit den Ausschreibungsdokumenten oder über deren Gültigkeit und einschließlich solcher über die Gültigkeit dieser Schiedsabrede und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts selbst, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. ZPO endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Es gilt deutsches Recht. Gerichtssprache ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Frankfurt am Main. Zuständig im Sinne der §§ 1062 ff. ZPO ist das OLG Frankfurt.

DFB (Ort, Datum)

DFB (Ort, Datum)

[Interessent] (Ort, Datum)

[Interessent] (Ort, Datum)